

Die Gegenstände der Insolvenzmasse: Zusammensetzung und Verwertungswege

Dr. Thomas Wazlawik, LL.M. (St. Louis University)

I. Einleitung

In seinem zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehenen Urteil vom 5.6.2025¹ beschäftigte sich der BGH mit der Frage, unter welchen Umständen ein masseschädliches Verhalten des Schuldners zu einem vom Insolvenzverwalter zu liquidierenden Schaden der Insolvenzmasse führen kann. Dies soll Anlass sein, die verschiedenen Vermögensgegenstände der Insolvenzmasse und die diesbezüglichen Zugriffs- und Verwertungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters differenziert darzustellen.

II. Insolvenzmasse

Die Insolvenzordnung verwendet an unterschiedlichen Stellen unterschiedliche Begriffe – „Insolvenzmasse“² / „Masse“³, „Gegenstand“⁴ / Gegenstände der Insolvenzmasse⁵ / „Gegenstände der Masse“⁶ / „Massegegenstände“⁷, „Vermögen“, „Vermögen des Schuldners“⁸ –, die nicht deckungsgleich sind, nicht identisch zu verstehen sind. Die in § 35 Abs. 1 InsO enthaltene Legaldefinition des Begriffs „Insolvenzmasse“ deckt die insgesamt zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögensgegenstände nicht vollständig ab. So ist z. B. die Insolvenzmasse, deren Wert Grundlage für die Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters ist (§ 63 Abs. 1 S. 2 InsO), eine (ganz) andere als die § 35 Abs. 1 InsO legaldefinierte. Auch die Unterscheidung zwischen Soll- und Istmasse⁹ fügt sich in diese Terminologie nicht durchgängig ein. Insbesondere die sog. insolvenzspezifischen Ansprüche, die außerhalb eines eröffneten Insolvenzverfahrens nicht entstehen können, werden von § 35 Abs. 1 InsO nicht erfasst, können aber Gegenstand einer Nachtragsverteilung sein. Sinnvollerweise ist daher zwischen der

Insolvenzmasse im engeren und der im weiteren Sinne zu unterscheiden.

1. Insolvenzmasse im engeren Sinne

a. Dingliche Zuordnung

Zur Insolvenzmasse im engeren Sinne gehören die Vermögensgegenstände, die dem Schuldner dinglich zuzuordnen sind, ihm zustehen,¹⁰ und nicht gem. § 36 Abs. 1 InsO unpfändbar sind.

Insolvenzbeschlagen können nur die Vermögensgegenstände der Insolvenzmasse im engeren Sinne sein, Vermögensgegenstände, die mit dem Wegfall des Insolvenzbeschlags, sei es durch Freigabe, sei es durch Verfahrensbeendigung, wieder der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners unterfallen. Der mit Insolvenzeröffnung herbeigeführte Insolvenzbeschlagn gilt bzw. wirkt *ipso iure* als universelles „Pfandsiegel“ an sämtlichen (pfändbaren) Vermögensgegenständen des Schuldners, und endet *ipso iure* mit Verfahrensbeendigung oder Freigabe. Der



Dr. Thomas Wazlawik, LL.M. (St. Louis), ist seit über 20 Jahren als Insolvenzverwalter tätig, publiziert regelmäßig in verschiedenen Fachzeitschriften, referiert als Dozent für die Deutsche AnwaltAkademie und ist Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht in Dresden.

¹ BGH v. 5.6.2025 - IX ZR 69/24

² § 35 Abs. 1 InsO; § 36 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 3 InsO; § 38 InsO; § 47 InsO; § 53 InsO

³ § 123 Abs. 3 S. 2 InsO; § 170 Abs. 2 InsO

⁴ § 50 Abs. 1 InsO; § 81 Abs. 1 S. 1 InsO

⁵ § 151 Abs. 1 S. 1 InsO; § 197 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO

⁶ § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO

⁷ § 154 InsO

⁸ § 1 S. 1 InsO; § 22 Abs. 1 S. 1 InsO; § 26 Abs. 1 S. 1 InsO; § 89 Abs. 1 InsO; § 255 Abs. 2 InsO

⁹ Vgl. BGH v. 5.7.2007 - IX ZB 83/03, Rn. 7

¹⁰ Vgl. BGH v. 20.12.2018 - IX ZB 8/17, Rn. 11; BGH v. 21.2.2019 - IX ZR 246/17, Rn. 26

Insolvenzbeschlagnahme bringt die dem Schuldner entzogene und dem Insolvenzverwalter übertragene Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zum Ausdruck.

b. Inbesitznahme und Verwertung durch Insolvenzverwalter

Zwischen Inbesitznahme und Verwertung ist zu unterscheiden. Was der Insolvenzverwalter nicht besitzt, kann er nicht verwerten.

aa. Inbesitznahme von Sachen

Im Gegensatz zum mit Verfahrenseröffnung *ipso iure* entstehenden Insolvenzbeschlagnahme¹ erlangt der Insolvenzverwalter mit Verfahrenseröffnung nicht auch *ipso iure* Besitz an den pfändbaren Sachen (körperliche Gegenstände) des Schuldners. Diesen Besitz – gemeint ist die tatsächliche Gewalt iSd § 854 BGB² – muss er sich erst verschaffen, und § 148 Abs. 1 InsO verpflichtet ihn auch dazu, auch hinsichtlich im Ausland belegener Vermögensgegenstände.³ Gemeint ist Eigenbesitz; unmittelbar muss er nicht sein. Der Insolvenzverwalter kann sich dazu Besitzmittler bedienen, sei es der Schuldner selbst, sei es ein zum Besitz berechtigter Dritter (z.B. Mieter einer zur Insolvenzmasse gehörenden Eigentumswohnung).

Die Inbesitznahmeverpflichtung erstreckt sich vor dem Hintergrund der insolvenzspezifischen Pflicht des Insolvenzverwalters (§ 60 InsO) zur Berücksichtigung und Erfüllungen von Aussonderungsrechten⁴ auch auf die von diesen Rechten betroffenen Sachen.⁵

Befinden sich die Sachen im unmittelbaren Besitz des Schuldners, kann der Insolvenzverwalter mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses deren Herausgabe erzwingen, § 148 Abs. 2 S. 1 InsO, aber nur, soweit sie insolvenzbeschlagnahmefähig sind.⁶ Das gilt sowohl für bewegliche als auch unbewegliche Sachen.⁷

Befinden sich die Sachen im unmittelbaren Besitz Dritter, kann deren Herausgabe nicht (mehr) mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses erzwungen werden.⁸ Hier stehen dem Insolvenzverwalter über § 80 Abs. 1 InsO dann nur die Rechte zur Verfügung, die auch der Schuldner außerhalb seiner Insolvenz hätte, vor allem der Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB.

bb. Verwertung

Nur hinsichtlich der Insolvenzmasse im engeren Sinne (Forderungen/Ansprüche des Schuldners) wird der Insolvenzverwalter gesetzlicher Prozessstandschafter des Schuldners, da er insoweit ein fremdes Recht (des Schuldners) im eigenen Namen geltend macht.⁹

¹ Vgl. [BGH v. 5.10.1994 – XII ZR 53/93](#) zu § 6 KO; [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 30

² Vgl. [BGH v. 19.6.2008 – IX ZR 84/07](#), Rn. 19

³ Vgl. [BGH v. 18.9.2003 – IX ZB 74/03](#), unter II 2 a

⁴ Vgl. [BGH v. 1.12.2005 – IX ZR 115/01](#), Rn. 8

⁵ Vgl. [Jacoby/Felsch](#), ZInsO 2022, 2445, 2447 unter II 1 aE

⁶ Vgl. [BGH v. 2.12.2021 – IX ZR 206/20](#), Rn. 13

⁷ Vgl. [BGH v. 21.7.2022 – IX ZB 63/21](#), Rn. 9

⁸ Vgl. [BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20](#), Rn. 19

⁹ Vgl. [BGH v. 21.1.1999 – IX ZR 429/97](#) unter I 2; [BFH v. 20.9.2016 – VII R 10/15](#), Rn. 15

2. Insolvenzmasse im weiteren Sinne

a. Dingliche Zuordnung

Zur Insolvenzmasse gehören aber auch noch weitere Vermögensgegenstände, die, jedenfalls bis zu ihrer Verwertung bzw. Realisierung, nicht dem Schuldner als Rechtsträger zuzuordnen sind, weil sie außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht entstehen können, dem Schuldner zu keinem Zeitpunkt, also auch nicht nach Verfahrenseröffnung, zustehen,¹ und somit weder gem. § 35 Abs. 1 Alt. 1 InsO noch als Neuerwerb (Alt. 2) Bestandteil der Insolvenzmasse werden. Hierbei handelt es sich um die sog. insolvenzspezifischen Ansprüche.

aa. Ansprüche gegen Dritte

Zu diesen insolvenzspezifischen und vor den Prozessgerichten einzuklagenden Ansprüchen gehören der Rückgewähranspruch gem. § 143 Abs. 1 S. 1 InsO² und der Anspruch auf Ersatz eines Gesamtschadens gem. § 92 InsO.³

In welche Kategorie ein Schuldbefreiungsanspruch des Schuldners fällt, könnte unklar sein. Außerhalb seiner Insolvenz ist dieser Anspruch – ein Vermögensrecht des Schuldners – mangels Übertragbarkeit gem. § 851 Abs. 1 ZPO iVm § 399 Fall 1 BGB unpfändbar.⁴ Dennoch fällt er, trotz § 36 Abs. 1 S. 1 InsO, nicht ins sog. Schonvermögen, sondern in die Insolvenzmasse und wandelt sich dort in einen Zahlungsanspruch des Insolvenzverwalters gegen den Befreiungsschuldner um.⁵ Diese Umwandlung macht den Schuldbefreiungsanspruch insoweit zu einem insolvenzspezifischen,⁶ denn der Schuldner selbst hätte ihn außerhalb seiner Insolvenz nicht.

Ebenfalls eine Sonderrolle nimmt der Erstattungsanspruch nach § 15b Abs. 4 S. 1 InsO ein. Er ist ein vorinsolvenzlich entstehender und daher gem. § 35

Abs. 1 Alt. 1 InsO in die Insolvenzmasse fallender Anspruch der Gesellschaft,⁷ kann aber außerhalb eines eröffneten Insolvenzverfahrens oder ohne vorherige Abweisung eines Eröffnungsantrages mangels Masse nicht verfolgt werden;⁸ ein vorinsolvenzlicher Verzicht auf diesen Anspruch ist unwirksam (§ 15b Abs. 4 S. 4 InsO). Der mit dem Anspruch ausgleichende Schaden ist trotz ihrer Inhaberschaft aber keiner der Gesellschaft, sondern einer der zukünftigen Insolvenzgläubiger der Gesellschaft⁹ und insoweit ein Gesamtschaden wie derjenige in § 92 InsO.¹⁰

Aktuelle Entwicklungen & Schwerpunkte im Vergütungsrecht
mit Dr. Frank Thomas Zimmer

22.06.2025 | 09:00 - 11:45 Uhr
2,5 FAO-Stunden | Online

AGV Seminare

¹ Vgl. [BGH v. 20.12.2018 – IX ZB 8/17](#), Rn. 11; [BGH v. 21.2.2019 – IX ZR 246/17](#), Rn. 26

² Vgl. [BGH v. 3.3.2009 – XI ZR 41/08](#), Rn. 16

³ Vgl. [BGH v. 14.5.2009 – IX ZR 93/08](#), Rn. 7; [BGH v. 22.10.2013 – II ZR 394/12](#), Rn. 15

⁴ Vgl. [BGH v. 17.3.2011 – IX ZR 166/08](#), Rn. 15; [BGH v. 8.7.2021 – IX ZR 121/20](#), Rn. 28

⁵ Vgl. [BGH v. 13.11.2014 – IX ZR 277/13](#), Rn. 6; [BGH v. 8.7.2021 – IX ZR 121/20](#), Rn. 28

⁶ Vgl. RG v. 30.4.1896 – VI 240/95, RGZ 37, 93, 95: „Die Geltendmachung des Anspruches auf Befreiung des Gemeinschuldners von einer Schuld gehört somit ebenso zur Bildung der Teilungsmasse, wie die Geltendmachung eines Anfechtungsanspruches; ...“

⁷ Vgl. [BGH v. 8.5.2018 – II ZR 314/16](#), Rn. 15 (zu § 64 Satz 1 GmbH idF bis 31.12.2020)

⁸ Vgl. [BGH v. 2.12.2014 – II ZR 119/14](#), Rn. 8

⁹ Vgl. [BGH v. 18.11.2020 – IV ZR 217/19](#), Rn. 20

¹⁰ Vgl. [BGH v. 18.3.1974 – II ZR 2/72](#)

bb. Ansprüche gegen den Schuldner selbst

Zu den insolvenzspezifischen Ansprüchen der Masse gegen den Schuldner selbst zählt vor allem der nach Freigabe gem. § 35 Abs. 2 S. 1 InsO entstehende Anspruch auf Zahlung des fiktiv pfändbaren Nettoeinkommens entsprechend § 295 Abs. 2 InsO idF bis 30.12.2020 bzw. § 295a Abs. 1 InsO idF ab 31.12.2020¹. Darüber hinaus können vom Schuldner nach Verfahrenseröffnung herbeigeführte Masseverkürzungen Schadensersatzansprüche der Masse nach sich ziehen. In Betracht kommen hierbei Ansprüche gem. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB² oder gem. § 826 BGB.³ Ob der nachinsolvenzliche und den Drittschuldner befreiende Einzug von Forderungen durch den nicht (mehr) empfangszuständigen Schuldner zu einem Anspruch der Insolvenzmasse aus ungerechtfertigter Bereicherung oder wegen angemaßter Eigen-geschäftsführung führt, falls der Schuldner das erhaltene Geld nicht an den Insolvenzverwalter weiterleitet, hat der BGH jüngst offengelassen.⁴ Masseverkürzungen (Bankrott; sittenwidrige Schädigung) oder befreiender Forderungseinzug vor Insolvenzeröffnung führen dagegen zu keinen Ansprüchen der Insolvenzmasse.⁵

cc. Abgrenzung zur Insolvenzmasse im engeren Sinne

Bei den insolvenzspezifischen Ansprüchen handelt es sich um Forderungen, die nicht (lediglich) aufgrund des Insolvenzbeschlags „verhaftet“ sind,

sondern der Insolvenzmasse originär zustehen, die untrennbar mit dem Verwalteramt verbunden sind.⁶ Rechtsträger ist – abgesehen vom Erstattungsanspruch nach § 15b Abs. 4 S. 1 InsO – nicht der Schuldner, sondern der Insolvenzverwalter – hier ist er aus eigenem Recht aktivlegitimiert⁷ – oder die Insolvenzgläubigergemeinschaft – hier ist der Insolvenzverwalter als gesetzlicher Prozessstandschafter aktivlegitimiert.⁸

Maßgebliches Merkmal zur Abgrenzung von der Insolvenzmasse im engeren Sinne ist, dass solche Ansprüche zwar auf Dritte übertragen werden,⁹ dem Schuldner aber nicht freigegeben werden können und außerhalb einer z.B. Abtretung oder Nachtragsverteilung mit Verfahrensbeendigung erlöschen bzw. untergehen¹⁰ oder wieder den einzelnen Gläubigern zustehen,¹¹ anstatt wie bei den insolvenzbeschlagenen Vermögensgegenständen (wieder) der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners zu unterfallen.¹² Auch findet bei diesen Ansprüchen der bei Freigabe oder Verfahrensbeendigung (Wegfall des Insolvenzbeschlags) normalerweise erfolgende gesetzliche Parteiwechsel vom Insolvenzverwalter (zurück) zum Schuldner¹³ nicht statt.¹⁴ Der Schuldner ist weder bei Insolvenzeröffnung Rechtsvorgänger noch nach Verfahrensbeendigung Rechtsnachfolger des Insolvenzverwalters.¹⁵

¹ Vgl. [BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20](#), Rn. 16; [BGH v. 12.10.2023 – IX ZR 162/22](#), Rn. 10; [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 22. Ob die Notwendigkeit des Einklagens vor dem Prozessgericht wegen des zum 31.12.2020 eingeführten Beschlussverfahrens gem. § 295a Abs. 2 InsO noch besteht, ist offen.

² Vgl. [BGH v. 25.9.2014 – IX ZR 156/12](#), Rn. 6 f.; [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 20

³ Vgl. [BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20](#), Rn. 7; [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 20

⁴ Vgl. [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 25

⁵ Zur Masseverkürzung vgl. [BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20](#), Rn. 8, 11 aE; zum Forderungseinzug vgl. [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 27-36

⁶ Zum Anfechtungsanspruch vgl. [BGH v. 24.3.2011 – IX ZB 36/09](#), Rn. 6

⁷ Zum Anfechtungsanspruch vgl. [BGH v. 24.3.2011 – IX ZB 36/09](#), Rn. 6

⁸ Zu § 92 InsO vgl. [BGH v. 14.5.2009 – IX ZR 93/08](#), Rn. 7; [BGH v. 22.10.2013 – II ZR 394/12](#), Rn. 15

⁹ Vgl. zum Anfechtungsanspruch [BGH v. 23.6.2016 – IX ZR 158/15](#), Rn. 41

¹⁰ Vgl. zum Anfechtungsanspruch [BGH v. 10.12.2009 – IX ZR 206/08](#), Rn. 7; [BGH v. 17.2.2011 – IX ZR 91/10](#), Rn. 12; zum Gesamtschadensersatzanspruch gem. § 92 InsO vgl. [BGH v. 14.5.2009 – IX ZR 93/08](#), Rn. 7-14

¹¹ Zum Anfechtungsanspruch vgl. [BGH v. 3.3.2009 – XI ZR 41/08](#), Rn. 16; zum Anspruch gem. § 92 InsO vgl. [BGH v. 14.5.2009 – IX ZR 93/08](#), Rn. 7; zum Erstattungsanspruch gem. § 15b Abs. 4 S. 1 InsO vgl. [BGH v. 2.12.2014 – II ZR 119/14](#), Rn. 8

¹² Vgl. [BGH v. 6.6.2019 – IX ZR 272/17](#), Rn. 39 (zur Verfahrensbeendigung), 44 (zur Freigabe)

¹³ Vgl. grundlegend [BGH v. 19.12.1966 – VIII ZR 110/64](#); [BGH v. 7.4.2011 – V ZB 11/10](#), Rn. 6; [BGH v. 29.4.2018 – IX ZB 49/17](#), Rn. 25

¹⁴ Vgl. [BGH v. 23.4.2015 – IX ZB 76/12](#), Rn. 7

¹⁵ Vgl. [BGH v. 20.11.2018 – II ZB 22/17](#), Rn. 16

b. Verwertung durch Insolvenzverwalter

Der in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als Sekundäranspruch (Wertersatz) bestehende Anfechtungsanspruch (§ 143 Abs. 1 S. 1 InsO) und der Anspruch gem. § 92 InsO weisen keine Besonderheiten auf; der Insolvenzverwalter erhebt hier vor dem Prozessgericht eine entsprechende Zahlungsklage. Wird der Anfechtungsanspruch als Primäranspruch verfolgt (Rückgewähr in Natur), kann es zu einem unmittelbaren Rechtserwerb des Schuldners kommen, da im Falle einer z.B. anfechtbaren Grundstücksauflassung oder Forderungsabtretung vom Anfechtungsgegner die Rückauflassung des Grundstücks bzw. die Rückabtretung der Forderung geschuldet wird und zwar an den Schuldner und nicht an den Insolvenzverwalter.¹ Diese Rückgewähr ist eine Sonderform des Neuerwerbs (§ 35 Abs. 1 Alt. 2 InsO).

Bei nachinsolvenzlichen Masseverkürzungen durch den Schuldner kann der Insolvenzverwalter den Gesamtschaden (§ 92 S. 1 InsO) durch Zahlungsklage gegen diesen geltend machen. Der Schadensersatzanspruch richtet sich dann gegen das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners.²

Sowohl Anfechtungsansprüche³ als auch Ansprüche gem. § 92 InsO⁴ sind einer Nachtragsverteilung⁵ zugänglich.

Beim den Drittschuldner befreienden Forderungseinzug ist zu unterscheiden: Da das vom Schuldner vereinnahmte Geld als Neuerwerb gilt und damit dem Insolvenzbeschlagn unterfällt,⁶ kann der Insolvenzverwalter vom Schuldner vereinnahmtes Bargeld über § 148 InsO in Besitz nehmen, solange dieses Bargeld sich beim Schuldner befindet. Hat der Schuldner auf ein für ihn geführtes Bankkonto eingezogen, kann der Insolvenzverwalter den

Guthabenauszahlungsanspruch gegenüber der kontoführenden Bank geltend machen; im Falle des Einzugs auf ein Pfändungsschutzkonto ginge das allerdings nicht, wenn dadurch der für den Schuldner geltende Sockelbetrag nicht überstiegen wird.

Befindet sich das erhaltene Geld nicht mehr beim Schuldner (Eigenverbrauch, Weitergabe an Dritte), kommt es zu einem Gesamtschaden i.S.v. § 92 S. 1 InsO, der vom Insolvenzverwalter gegenüber dem Schuldner zu liquidieren ist. Über die dafür erforderliche Anspruchsgrundlage⁷ wurde höchstichterlich noch nicht entschieden, es kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass ein solcher Forderungseinzug nicht sanktionslos bleiben kann.

AGV Sachbearbeiter Online Stammtisch
der Zeitschrift InsA

Jeden zweiten Dienstag eines Monats

kostenlose Teilnahme ohne Anmeldung

Behandlung & Erörterung aktueller Fragestellungen

www.AGV-Seminare.de/tag/ASOS/

¹ Zur Rückauflassung vgl. [BGH v. 9.6.2016 – IX ZR 153/15](#), Rn. 24; zur Rückabtretung vgl. [BGH v. 24.7.2025 – IX ZR 134/23](#), Rn. 19

² Vgl. [BGH v. 21.10.2021 – IX ZR 265/20](#), Rn. 22; [BGH v. 2.12.2021 – IX ZR 206/20](#), Rn. 14

³ Vgl. [BGH v. 10.2.1982 – VIII ZR 158/80](#), sub. I 1; [BGH v. 10.12.2009 – IX ZR 206/08](#), Rn. 8; [BGH v. 11.2.2020 – IX ZB 105/09](#), Rn. 5

⁴ Zu § 92 Satz 1 InsO vgl. [BGH v. 25.9.2014 – IX ZR 156/12](#), Rn. 7; zu § 92 Satz 2 InsO vgl. [BGH v. 10.7.2008 – IX ZB 172/07](#), Rn. 13; [BGH v. 14.5.2009 – IX ZR 93/08](#), Rn. 14

⁵ Zur Nachtragsverteilung s. [Graeber/Wipperfürth: Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO, InsA 2025, 163](#)

⁶ Vgl. [BGH v. 5.6.2025 – IX ZR 69/24](#), Rn. 10

⁷ Vgl. [BGH v. 17.12.2020 – IX ZR 21/19](#), Rn. 20; [BGH v. 2.12.2021 – IX ZR 206/20](#), Rn. 15